

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 128 (2002)
Heft: 26: Amtl. bew. Landschaftszerstörung

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das «Eidg. Bauzonenpolizeigesetz»

Noch brütet die Sommersonne über dem Engadin, aber sobald die ersten Fröste die Lärchen gelb gefärbt haben, werden Einheimische und Touristen wieder staunend das Naturschauspiel bewundern. – Naturschauspiel? Diese Lärchenwälder haben mit Natur wenig zu tun; sie sind eine Folge des menschlichen Raubbaus. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts rodeten die Engadiner ihre Wälder rücksichtslos und verkauften das Holz an die Salzkocher im Tirol. An Wiederaufforsten dachte damals niemand. Die Lärche ist ein Pionierbaum, der sich auf den kahlen Lawinenhängen am besten etablieren und behaupten kann; sie nahm vom nackten Boden Besitz.

In der ganzen Schweiz wurden für die unterschiedlichsten Zwecke ganze Wälder kahl geschlagen und verfeuert oder verbaut, bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die Folge waren Erosion, Murgänge und Hochwasser in ungekannten Ausmassen, echte Naturkatastrophen. – Naturkatastrophen? Viel eher waren das selbstverschuldete Kulturtkatastrophen. Das merkten auch unsere Vorfahren und gaben sich 1876 nach langem föderalem Gezänke endlich das «Eidgenössische Forstpolizeigesetz». Seither steht der Wald unter Schutz. Er ist in den Zonenplänen der Gemeinden eingetragen, und nur in Ausnahmefällen darf gerodet werden. Wir haben inzwischen den Wald als Erholungsraum, als Naturschutzgebiet und als gliederndes Element in der Landschaft schätzen gelernt. Entsprechend ziviler heisst seit 1989 das ehemalige Eidgenössische Forstpolizeigesetz nur noch «Waldgesetz».

Wie im 19. Jahrhundert Schindluder mit dem Wald getrieben wurde, so haben wir im 20. Jahrhundert Schindluder mit den Bauzonen getrieben, gleich kurzsichtig, gleich rücksichtslos und gleichermaßen rein wirtschaftlichen Interessen verpflichtet. Und wie beim Problem Wald vor 150 Jahren verhindern auch heute politischer Pragmatismus, föderalistische Rücksichten und pekuniäre Interessen eine Lösung im Interesse aller. Der Begriff Nachhaltigkeit stammt aus der Forstwirtschaft; in der Planung ist er zur hohen Phrase verkommen. Wir verbrauchen unsere Landschaft, als ob sie nachwachsen würde.

Deswegen fordert der Jurist Martin Bertschi im Interview auf S.19 ein Einfrieren der Bauzonen. Vor dem Hintergrund des Waldgesetzes verliert die Forderung ihren utopischen Beigeschmack und erscheint als logische und selbstverständliche Konsequenz. Um solche Ziele zu erreichen, brauchten wir ein «Eidg. Bauzonenpolizeigesetz» und einen entsprechend durchgreifenden Vollzug. – Brauchten? Es fehlt der politische Wille. Noch ist die Einsicht nicht gereift, dass es so nicht weitergehen kann, dass wir die Landschaft verheizen wie unsere Ahnen ihre Wälder.

Die ersten drei Beiträge in diesem Heft befassen sich mit der Zerstörung der Landschaft. Sie haben zweierlei gemeinsam: Sie sind von Fachleuten geschrieben, die selber weder planen noch bauen. Entsprechend distanzierter und ungetrübter ist der Blick. Und alle drei liefern nicht nur pessimistische Bestandsaufnahmen, sondern machen konkrete Verbesserungsvorschläge und zeigen Alternativen auf. Auch der Fotograf Roland Iselin zeigt nicht nur Zerstörung, sondern ebenso die noch erhaltene Landschaftsschönheit, allerdings ohne herbstliche Lärchenwälder im Engadin.



Raimund Rodewald

7 **Bundessubventionen zerstören die Landschaft**

Die Gelder fliessen nicht dort, wo geschützt, sondern dort, wo gebaut wird

Roland Iselin

11 **Eingriffe**

Neue Landschaftsbilder aus der Schweiz

Hansjörg Gadient

19 **«Massengräber für gute Vorsätze»**

Der Jurist Martin Bertschi über die nötige Redimensionierung der Bauzonen

Carole Enz, Anita Althaus

29 **«tec21» digital**

Mit Stolz präsentieren Verlag und Redaktion das neue digitale Jahresinhaltsverzeichnis. Die CD-ROM ermöglicht Recherchen aller Art, vom visuellen Stöbern über die gewohnte Suche nach Autoren- oder Stichworten bis zur Volltextsuche. Viel Vergnügen beim Finden.